

- [NEU] • [Steuerfortentwicklungsgesetz \(ehemals: Zweites Jahressteuergesetz 2024\)](#)
- [NEU] • [Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz](#)
- [CSRD-Umsetzungsgesetz](#)
- [Jahressteuergesetz 2024](#)
- [Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024](#)
- [Bürokratieentlastungsgesetz IV](#)

Stand + Fundstelle

30.12.2024	Verkündet	<u>BGBl. I 2024, Nr. 449</u>
20.12.2024	2. Durchgang BR	<u>BR-Drs. 637/24 (B)</u>
19.12.2024	2./3. Beratung BT	<u>Homepage des BT</u>
18.12.2024	Beschlussempfehlg. BT-Finanzausschuss	<u>BT-Drs. 20/14309</u>
07.10.2024	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	<u>Homepage des BT</u>
27.09.2024	1. Durchgang BR	<u>BR-Drs. 373/24 (B)</u>
26.09.2024	1. Beratung BT	<u>Homepage des BT</u>
17.09.2024	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	<u>BR-Drs. 373/1/24</u>
09.09.2024	Regierungsentwurf der BReg + StN NKR	<u>BT-Drs. 20/12778</u>

Wesentliche Inhalte

In der Fassung der Beschlussempfehlung des BT-Finanzausschusses vom 18.12.2024 beinhaltet der Gesetzentwurf noch folgende Maßnahmen:

- Anpassungen des Einkommensteuertarifs
- Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 € (2025) und auf 12.348 € (ab 2026)
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den VZ 2025 auf 9.600 € und ab dem VZ 2026 auf 9.756 € (jeweils inkl. BEA-Freibetrag)
- Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die VZ 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“)
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die VZ 2025 und ab 2026
- Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2025 auf mtl. 255 € sowie ab Januar 2026 auf 259 €.

Literatur

[Heiße Phase im steuerpolitischen Herbst: DStV hochtourig und erfolgreich dabei](#)

(DStV-Information vom 17.10.2024)

[DStV-Stellungnahme S 13/24 zum Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes](#)

(DStV-Stellungnahme vom 01.10.2024)

[DStV-Stellungnahme S 11/24 zum Referentenentwurf eines Zweiten Jahressteuergesetzes 2024](#)

(DStV-Stellungnahme vom 17.07.2024)

Stand + Fundstelle

15.01.2024	Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg	BT-Drs. 20/14513
20.12.2024	1. Durchgang BR	BR-Drs. 599/24
12.12.2024	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 599/1/24 (neu)
05.12.2024	Regierungsentwurf der BReg	BR-Drs. 599/24
27.08.2024	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf werden Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und damit auch des Venture-Capital-Ökosystems sowie zur Verschlinkung aufsichtlicher Vorgaben vorgelegt. Zudem sollen verschiedene kapitalmarktrechtliche EU-Rechtsakte fristgerecht implementiert werden, die zu einer Vertiefung der europäischen Kapitalmarktunion beitragen.

Dazu gehören insb.:

- Vorschläge der Wachstumsinitiative, die das Bundeskabinett am 17.07.2024 beschlossen hat, um der Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse zu geben und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufzustellen,
- Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur (Einbeziehung eines bereits vorliegenden Diskussionsentwurfs),
- Verschlinkung aufsichtlicher Prozesse bei der BaFin,
- standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten (insb. Listing Act, ESAP, MIFIR Review) sowie
- weitere Maßnahmen zur Standortförderung.

CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UmsG)

Überweisung der Stellungnahme BR + Gegenäußerung BReg in Rechtsausschuss

Stand + Fundstelle

09.10.2024	Stellungnahme BR und Gegenäußerung BReg	BT-Drs. 20/13256
27.09.2024	1. Durchgang BR	BR-Drs. 385/24 (B)
26.09.2024	1. Beratung BT	Homepage des BT
17.09.2024	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 385/1/24
09.09.2024	Regierungsentwurf der BReg	BT-Drs. 20/12787

Literatur

[DStV fordert praxismgerechte Umsetzung des Nachhaltigkeits-Reportings](#) (DStV-Information vom 13.11.2024)

[EFAA Manifesto zu den Europawahlen 2024](#)
(Stellungnahme vom 10.06.2024)

[Positionen der German Tax Advisers - Standpunkte für eine umsichtige EU-Politik 2024 – 2029](#)
(Stellungnahme vom 10.06.2024)

[DStV setzt sich weiter für Bürokratieabbau ein](#)
(DStV-Information vom 05.06.2024)

Wesentliche Inhalte

Das CSRD-Umsetzungsgesetz beinhaltet die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) für bilanzrechtlich große sowie kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen:

- Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- gestaffelte Einführung,
- Ersetzung der nichtfinanziellen Erklärung durch die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach definierten Formatvorgaben,
- Befreiungsregelung,
- Beteiligung von Arbeitnehmervertretern,
- externe Prüfung durch Wirtschaftsprüfer,
- Wegfall der Sorgfaltspflichtenberichts nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bei Vorlage des Nachhaltigkeitsberichts,
- Neuregelung der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat,
- Streichung der Pflicht zur Erstellung eines Prüfungsberichts zum Nachhaltigkeitsbericht,
- berufsrechtliche Regelungen der Wirtschaftsprüfer,
- Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemitenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts respektive des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts etc.

Stand + Fundstelle

05.12.2024	Verkündet	BGBl. I 2024, Nr. 387
22.11.2024	2. Durchgang BR	BR-Drs. 529/24 (B)
18.10.2024	2./3. Beratung BT	Homepage des BT
16.10.2024	Beschlussempfehlg. BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 20/13419
27.09.2024	1. Durchgang BR	BR-Drs. 369/24 (B)
17.09.2024	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 369/1/24
09.09.2024	Regierungsentwurf der BReg + StN NKR	BT-Drs. 20/12780

Literatur

[JStG 2024: DStV begrüßt Rechtssicherheit bei der Grunderwerbsteuer \(DStV-Information vom 22.11.2024\)](#)

[Umsatzsteuerexperten und DStV fordern faire Neuregelung der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen \(DStV-Information vom 04.11.2024\)](#)

[Heiße Phase im steuerpolitischen Herbst: DStV hochtouren und erfolgreich dabei \(DStV-Information vom 17.10.2024\)](#)

[DStV-Stellungnahme S 14/24 zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 \(DStV-Stellungnahme vom 07.10.2024\)](#)

Wesentliche Inhalte

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO)
- Anpassung des § 10 Abs. 6 und der §§ 13d u. 28 Abs. 3 ErbStG
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Abs. 5 Satz 4 UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG)

Stand + Fundstelle

05.12.2024	Verkündet	BGBl. I 2024, Nr. 386
22.11.2024	2. Durchgang BR	BR-Drs. 531/24 (B)
18.10.2024	2./3. Beratung BT	Homepage des BT
07.10.2024	Öffentliche Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
27.09.2024	1. Durchgang BR	BR-Drs. 375/24 (B)
26.09.2024	1. Beratung BT	Homepage des BT
12.09.2024	Sitzung des BR- Finanzausschusses	Homepage des BR
09.09.2024	Regierungsentwurf der BReg	BT-Drs. 20/12783

Wesentliche Inhalte

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 € auf 11.784 € wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2024 sichergestellt. Diese Anpassung muss noch in diesem Jahr umgesetzt werden.

Um einen Korrekturaufwand für Millionen Entgeltabrechnungen zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf die Umsetzung im Rahmen der sogenannten Dezemberlösung (wie im Jahr 2015) vor. Das heißt:

- Der geänderte Einkommensteuertarif wird erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sein, der für einen nach dem 30.11.2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30.11.2024 zufließen.
- Die Lohnsteuerberechnungen für die Abrechnungszeiträume 01/2024 bis 11/2024 bleiben unverändert. Die Pflicht des Arbeitgebers, bei einer rückwirkenden Gesetzesänderung grundsätzlich den Lohnsteuerabzug zu ändern, greift nicht.
- Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der Entlastung für 2024 erfolgt bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024.

